

24. Nachprüfung

Gesuch[^] VOIT Verurteilten um Nachprüfung der Entscheidung über die «^schuldfrage oder über das Strafmaß sind bei dem Gericht innerhalb von 10 Tagen nach d(j Verurteilung, das heißt nach der Verkündung der Entscheidung über die Schuldfrage und über das Strafmaß (Bestimmung 10 Absätze (g) und (j))* einzulegen.. Gesuche um Nachprüfung sind an den Obersten Gerichtsoffizier zu übersenden oder nach dessen anderweitigen Anordnungen als Protokolle zu behandeln.

25. Befugnisse der Nachprüfungsstelle

(1) Die Nachprüfungsstelle kann als Ergebnis ihrer Nachprüfung:

- (a) die Entscheidung über die Schuldfrage mit oder ohne Anordnung einer neuen Verhandlung bestätigen oder aufheben;
- (b) die Entscheidung über die Schuldfrage durch eine andere auf Grund einer abgeänderten Anklage ersetzen, falls festgestellt wird, daß das Gericht vor Erlaß der Entscheidung die Anklage ohne Nachteil für den Angeklagten hätte ändern können und daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Angeklagte auf Grund der abgeänderten Anklage für schuldig befunden worden wäre; ©
- (c) die Entscheidung über das Strafmaß oder Gerichtsbeschlüsse bestätigen, deren Vollstreckung aufschieben, das Strafmaß herabsetzen, Entscheidungen oder Beschlüsse umwandeln oder ändern oder sachdienliche Anordnungen betreffend die Entlassung des Angeklagten oder die Rückzahlung von Geldstrafen oder die Rückübertragung von Sachen und Rechten treffen;
- (d) die Entscheidung über das Strafmaß verschärfen, falls das Gesuch um Nachprüfung in leichtfertiger Weise eingereicht wurde und das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Sache die Verschärfung rechtfertigt.

(2) Die Nachprüfungsstelle kann jederzeit die Vollstreckung von Strafen ganz oder teilweise erlassen oder aufschieben.